

§ 3 Stmk. LB 1991 Berufsausbildung

Stmk. LB 1991 - Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
1991

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.12.2022

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfasst die Ausbildung

1. in der Landwirtschaft,
2. im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement,
3. im Gartenbau,
4. im Feldgemüsebau,
5. im Obstbau und in der Obstverwertung,
6. im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
7. in der Molkerei und Käsereiwirtschaft,
8. in der Pferdewirtschaft,
9. in der Fischereiwirtschaft,
10. in der Geflügelwirtschaft,
11. in der Bienenwirtschaft,
12. in der Forstwirtschaft,
13. in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
14. in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung,
15. in der Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 104/2006, LGBl. Nr. 73/2013, LGBl. Nr. 20/2015

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at